

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Gewässerausbau rechts- und linksseitig der Roth zum Roth-Uferweg in Pfaffenhofen durch den Markt Pfaffenhofen sowie Herstellung von Anlagen am Gewässer

Der Markt Pfaffenhofen, Kirchplatz 6, 89284 Pfaffenhofen a.d.Roth hat den wasserrechtlichen Eingabeentwurf zum Roth-Uferweg in Pfaffenhofen gestellt. Das Vorhaben beinhaltet den Bau eines Geh- und Radwegebaus am östlichen Rothufer.

Der Umgriff beinhaltet die Wegeverbindung durch die Rothau von der Diepertshofener Straße entlang des Prielgrabens bis zur Querung der Volkertshofener Straße und den Stich zum Zapfensteg am westlichen Ufer. Daneben werden Anlagen an der Roth, einem Gewässer der II. Ordnung, realisiert.

Diese sind: Sitzplatz am Ufer mit Informationspunkt, Stahlsteg entlang des Ufers, Wassertreten mit Granitstufen, Uferbalkon sowie weiterer Sitzplatz.

Der Ausbau der Roth stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein Vorhaben nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab, dass von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Az.: 42-6414.2
Landratsamt Neu-Ulm